

10.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Vzu **Punkt** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherungsgesetzes über die Sicherstellung des Personenverkehrs auf der Straße (VSGPersVwV)

A

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 9.7 VSGPersVwV

In Nummer 9.7 sind vor den Wörtern "Führungs- und Funktionspersonal" die Wörter "wehr- bzw. zivildienstpflichtigem" einzufügen.

Begründung:

Unabkömmlichstellungen sind ausschließlich für in Wehr- (§ 24 Wehrpflichtgesetz) bzw. in Zivildienstüberwachung (§ 23 Zivildienstgesetz) stehendes Personal möglich.

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

2. Zu Nummer 15.2 VSGPersVwV

Nummer 15.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Wehrüberwachung" ist zu ersetzen durch die Wörter "Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung";
- b) Die Wörter "vorhandenen Personals" sind zu ersetzen durch die Wörter "vorhandenen wehr- bzw. zivildienstpflichtigen Führungs- und Funktionspersonals".

Begründung:

Unabkömmlichstellungen sind sowohl für unentbehrliches wehr- (§ 13 Wehrpflichtgesetz) als auch für zivildienstpflichtiges (§ 16 Zivildienstgesetz) Personal möglich (siehe dazu auch Text zu Nummer 9.7 der VSGPersVwV).

3. Zu Nummer 15.3 VSGPersVwV

In Nummer 15.3 ist in der Überschrift nach dem Wort "Vormerkung" das Wort "/Speicherung" einzufügen.

Begründung:

Die im zweiten Absatz aufgeführte Fahrzeugregisterverordnung spricht sowohl von Vormerkungen als auch von Speicherungen.

4. Zu Nummer 28 VSGPersVwV

Nummer 28 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständigen Behörden stellen die Versorgung der Verkehrsunternehmen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gütern, Erzeugnissen und Leistungen sicher.";

(noch Ziffer 4)

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die dafür erforderlichen Informationen für die Verkehrsunternehmen erfolgen durch ein vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder herauszugebendes Merkblatt.".

Begründung:

Nummer 28 der Vorlage ist unpräzise. Die Versorgung der Verkehrsunternehmen im Falle einer notwendigen Bewirtschaftung von Amts wegen ist einzig und allein Aufgabe der jeweils fachlich nach den Sicherstellungsgesetzen zuständigen Behörden, nicht von Institutionen. Die notwendige Unterrichtung erfolgt mittels eines Merkblattes.

B

5. Der **Innenausschuss** und

der **Ausschuss für Verteidigung**

empfehlen dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.